

Ausland

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **41=61 (1895)**

Heft 44

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Feind zu sperren (und feindwärts aufklären zu lassen). — Grundsätzlich konnte dies auf zwei Arten geschehen, entweder so wie es die Brigade that, mit einer halbkreisförmigen Aufstellung um den Klusenausgang bei Gänsbrunnen, oder aber indem die erstankommende Abteilung durch die Kluse vorgeschoben wurde und am Klusenausgang gegen Crémines zu oder auch in der Kluse drin sich aufstellte; zur Besetzung hätten wenige Karabiner genügt. — Taktisch war durchaus das letztere Verfahren geboten, wenigstens für so lange, als die, durch den Abstieg auf dem schmalen Weg von Binz her über eine halbe Stunde lange Kolonne der Brigade noch bei Gänsbrunnen im Durchmarsch begriffen war. Überliess man den südlichen Klusenausgang dem Gegner, der jeden Augenblick erscheinen konnte, so lag die Marschstrasse der Brigade auf wirksamster Entfernung in seinem Feuer und war damit der Brigade verlegt, was namentlich in diesem Gelände sehr folgenschwer geworden wäre.

Die Südbrigade gieng in Kantonnements nach Oensingen und Niederbipp; ihre Vorpostenschwadron besetzt die äussere Klus; ein Offizier mit einem starken Posten wurde nach Friedau — an die Strasse Egerkingen-Langenbruck, — detachiert, von wo er feindwärts aufklären liess. Im Falle eines Überfalles der Vorposten sollte Regiment 5 die Kluse zu Fuss behaupten, Regiment 3 zu Pferde bereit sein. Die Nordbrigade kantonierte in Laupersdorf und Balsthal; den Nordeingang der Klus, der in ihren Besitz fiel, besetzte eine Guidenschwadron. Die Brigade konnte nunmehr mit dem über Liestal gegen den Hauenstein anrückenden Nordkorps (supponiert) in Verbindung treten. Sie liess am späteren Nachmittag noch die Wege, auf welchen das Balsthaler Defilé über die äusserste Jurakette umgangen werden konnte, rekognoszieren und stellte durch Patrouillen fest, wie und wo der Feind in der Nacht lagerte. Die Rekognoszierung ergab, dass der einzige Weg, welcher schnelles Vorkommen ins Aarethal gestattete, die Strasse Balsthal-Holderbank-Bärenwyl-Friedau-Egerkingen sei.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Waadt. (Herr Bundesrat Ruffy über die Militär-Vorlage) äusserte sich in einer Volksversammlung in Lausanne, wie folgt: „Haben die Herren auch bedacht, was um unser Land herum geschieht? Ich will nicht die Cassandra spielen und einen baldigen Krieg prophezeien. Im Gegenteil halte ich den europäischen Frieden für ebenso sicher, als er vor zwei oder vor fünf Jahren war. Aber der Augenblick des Zusammenstosses wird kommen; davon sind Sie alle überzeugt. Dann wird die Kriegsfackel rund um unsere Grenzen emporlodern. Unsere Nachbarn halten das Auge auf uns gerichtet und erkundigen sich nach dem, was

wir tun. Glauben Sie, es seien nicht ernste Gründe, welche die Mächte veranlassen, hohe Offiziere an unsere Manöver zu senden, und aus denen der deutsche Kaiser sogar einen seiner persönlichen Adjutanten als Militärattaché nach Bern abgeordnet hat? Alle Welt sieht uns darauf an, ob die Schweiz in stande sein wird im gegebenen Augenblick den Verpflichtungen nachzukommen, die ihre Neutralität ihr auferlegt. Können Sie glauben, dass eine Volksabstimmung, die das Werk der Räte zerstört, von unsern Nachbarn nicht ungünstig ausgelegt würde? Was würde man sagen, das ist das Volk, das einst so kriegstüchtig war, so ängstlich über seine Unabhängigkeit wachte, das sich so tapfer wie niemals ein anderes Volk gestritten hat. Das ist also die Wirkung der direkten Volksgesetzgebung? Diese fleissige, geschickte, zu Unterhandlungen und zur Wahrnehmung ihrer Interessen so geschickte Nation sorgt nicht mehr für ihr militärisches Weiterkommen! Sie ist nicht mehr zu einer Anstrengung fähig, um mit den Fortschritten ihrer Nachbarn auf gleicher Linie zu bleiben! Ich darf sagen, dass ein verneinendes Votum am dritten November unsere Stellung gegenüber Europa gewaltig schwächen würde.“

Ausland.

Frankreich. (Bestrafung wegen Tötung durch ungesetzliche Strafe.) Ein Soldat namens Schedel des 3. afrikanischen Bataillons ist infolge einer unmenschlichen und gesetzwidrigen Strafe gestorben. *) Das Kriegsgericht in Tunis hat die Schuldigen freigesprochen. Der Kriegsminister, General Zurlinden, hat dagegen im Disziplinarweg verfügt: Der Kommandant Racine des 3. afrikanischen Bataillons wird wegen Zuwiderhandeln gegen die bestimmten Befehle des Generals Leclerc, Kommandant der Besatzungsdivision von Tunis (welche ungesetzliche Strafen untersagten) seines Kommandos enthoben und in den Ruhestand versetzt; der Lieutenant Rochette wird seines Amtes enthoben und ausser Aktivität gestellt; der Sergeant Michel und Korporal Gailly erhalten jeder 60 Tage Gefängnis und werden in einen andern Truppenkörper versetzt.

Der Kommandant Racine hat entgegen den bestimmten Weisungen seines Vorgesetzten die Anwendung der Crapaudine und des Baillon in gewissen Fällen befohlen. Er war daher der Schuldigste und hätte nach Ansicht vieler Offiziere eher vor ein Kriegsgericht gehört, als seine Untergebenen.

Das „Echo de l'Armée“ macht aufmerksam, dass die genannten Strafen, sowie der Tilô, schon durch eine Instruktion des Marschalls Niel (1868) verboten waren. In dem bald darauf folgenden Krieg sei dieses wieder in Vergessenheit geraten und die unmenschlichen Strafen nahmen ihren Fortgang; trotz der strengen jetzt verhängten Strafen werden sie hie und da bei den afrikanischen Truppen auch in Zukunft vorkommen. Bedauernde Gewohnheiten lassen sich nicht so leicht ausrotten. Eine Hauptsache sei, an die Spitze der schwer im Zaume zu haltenden Truppen intelligente Chefs zu stellen, welche Strenge nicht mit Gewalt verwechseln und bei aller Unbeugsamkeit stetes Wohlwollen gegen die Truppen bewahren.

Lamorière, Ladmirault, Canrobert und Bourbaki u. a. haben auf diese Truppen den grössten Einfluss ausgeübt und ihnen in blutigen Gefechten das schwierigste zugemutet. Sie waren aber beliebt, übten eine väterliche Gewalt aus und flösten bei aller Strenge keine Furcht ein.

Was gewiss ist, Chefs wie Canrobert machen gute Regimenter und höhere Offiziere, die wie Racine zu Werke gehen, machen schlechte; so angenehm es ist, unter ersteren zu dienen, so mühsam wird es unter denen der zweiten Gattung.

*) Derselbe wurde in den Bock gespannt und so aufgehängt, bis er tot war.